
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

72. Jahrgang

Nr. 1

Freitag, den 15. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung für die Kreissparkasse Düsseldorf vom 08.01.2016 Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2016
Seite 2	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016
Seite 3	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013
Seite 4	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Anlage zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung der Satzung
für die Kreissparkasse Düsseldorf
vom
08. Januar 2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204) sowie des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2013 (GV NRW S. 490) wird folgende Neufassung der Satzung für die Kreissparkasse Düsseldorf beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung erhält folgende Fassung:

**Satzung
für die Kreissparkasse Düsseldorf
vom 08. Januar 2016**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Die Kreissparkasse Düsseldorf mit dem Sitz in Düsseldorf ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.
- (2) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Bezeichnung "Kreissparkasse Düsseldorf".
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.



**§ 2
Träger**

Träger der Sparkasse ist der Trägerzweckverband für die Kreissparkasse Düsseldorf.

**§ 3
Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

**§ 4
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) 17 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nimmt der Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, der weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats noch Mitglied des Verwaltungsrats ist und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt.

**§ 5
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstands bestellen.

**§ 6
Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

**§ 7
Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und die Kreise Neuss, Viersen, Wesel, Ennepe-Ruhr-Kreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis sowie die Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

**§ 8
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2

Diese Satzung der Kreissparkasse Düsseldorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Kreissparkasse Düsseldorf, die mit Verfügung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2015 genehmigt wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Trägerzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 08. Januar 2016

Thomas Hendele
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
zur Jägerprüfung 2016**

Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 – in der zur Zeit geltenden Fassung – gebe ich die nachstehenden Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2016 durchgeführt wird:

Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil findet am Montag, den **18.04.2016** um 15.00 Uhr in 40822 Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, Raum 4.146, statt. Die landeseinheitliche Festlegung dieses Termins erfolgte durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Jagdbehörde.

Mündlich-praktischer Teil

Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom **20.04. bis 22.04.2016** vorgesehen. Die Prüfung findet in 40822 Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, Raum 4.146, statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann ein Prüfungstag gestrichen werden.

Schießprüfung

Das Prüfungsschießen findet am Montag, den **25.04.2016**, beginnend um 08.30 Uhr auf dem Schießstand Vluynbusch, Geldernsche Str. 443 a in 47506 Neukirchen-Vluyn, statt.

Zulassung zur Jägerprüfung

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zum **17.02.2016** unter Beifügung eines Führungszeugnisses, das am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als sechs Monate sein darf, bei der Kreisverwaltung Mettmann, Untere Jagdbehörde, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, einzureichen. Der Anmeldung sind noch ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als ein Jahr sein darf, sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004, beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine sogenannte Ausschlussfrist handelt, d.h. später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt insgesamt 250 € (30 € Zulassungsgebühr sowie 220 € Prüfungsgebühr). Der Nachweis über die Einzahlung muss ebenfalls dem Antrag beigelegt werden.

Prüfungsbewerber müssen vor Beginn der Jägerprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Liegen Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vor, kann eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

Termin für die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2016

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird in diesem Jahr am **26.07.2016** stattfinden.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zum **25.05.2016** bei der Kreisverwaltung Mettmann, Untere Jagdbehörde, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, einzureichen. Die Zulassungsgebühr für die Nachprüfung zur Jägerprüfung beträgt 30 €; für jeden Prüfungsteil werden 80 € Prüfungsgebühr erhoben (insgesamt höchstens 190 €).

Mettmann, den 11. Januar 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
König

Table with 3 columns of redacted information, likely names and addresses of applicants.

Mettmann, den 13. Januar 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Kreishaus (Verwaltungsgebäude I)
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
Im Auftrag
König

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Gegen die nachstehend aufgeführten Personen habe ich Bußgeldbescheide wegen einer Ordnungswidrigkeit erlassen. Die Empfangspersonen sind unbekanntes Aufenthaltes. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können. Die Bescheide können in meiner Dienststelle, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Zi. 1.104, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Table with 3 columns: Az. 32-32, Name, Vorname Geb. Datum, letzter bekannter Wohnort Straße. Contains redacted names and addresses.

Zweckverband

Öffentliche Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus Haushaltssatzung 2016

1.) Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes mit Beschluss vom 11.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.466.382 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.466.382 Euro

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.456.382 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.508.783 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die allgemeine Rücklage wird nicht verringert.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf 275.332 Euro

Die Umlage wird gemäß § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den von IT.NRW zum 30.06. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Einwohnerzahlen zum 30.06.2015 liegen noch nicht vor, es werden hilfsweise die Einwohnerzahlen zum 31.12.2014 herangezogen.

Es entfallen demnach für das Haushaltsjahr 2016	
auf die Stadt Velbert mit 80.572 Einwohnern	209.193 Euro
auf die Stadt Heiligenhaus mit 25.474 Einwohnern	66.139 Euro

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 (1) GemHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden. Ausgenommen sind die zweckgebundenen Erträge und Aufwendungen für die Seniorenzeitungen Velbert und Heiligenhaus sowie des Stipendienfonds.

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 30.12.2015 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 11. Januar 2016

Klaus Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
Jahresabschluss 2013
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers**

Auf der Grundlage des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.12.2015 hat die Verbandsversammlung gemäß § 92 I, § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in Ihrer Sitzung am 11.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2013 sowie den mit Datum vom 11.12.2015 durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten eingeschränkten Bestätigungsvermerk zur Kenntnis.
- Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.190.273,04 € sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 47.585,11 € fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt, die Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen um den Jahresüberschuss in Höhe von 47.585,11 € zu reduzieren.
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung sprechen dem Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Entlastung aus.

Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Jahr 2013 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Schlussbilanz zum 31.12.2013 zeigt folgendes Bild: (Tabelle s. Seite 4).

Velbert, den 11. Januar 2016

Michael Beck
Verbandsvorsteher
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus

**Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus**

Jahresabschluss 2013

<u>Aktiva</u>	31.12.2012	31.12.2013	<u>Passiva</u>	31.12.2012	31.12.2013
	Euro	Euro		Euro	Euro
1 Anlagevermögen	41.455,79	33.722,82	1 Eigenkapital	13.682,42	47.586,11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.727,41	998,81	1.1 Allgemeine Rücklage	1,00	1,00
1.2 Sachanlagen	27.221,88	21.217,51	1.4 Jahresüberschuss	13.681,42	47.585,11
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.221,88	21.217,51	2 Sonderposten	14.984,27	13.941,43
1.3 Finanzanlagen	11.506,50	11.506,50	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	14.984,27	13.941,43
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	11.506,50	11.506,50	3 Rückstellungen	1.840.884,07	1.806.848,82
2 Umlaufvermögen	2.054.269,26	2.095.471,99	3.1 Pensionsrückstellungen	1.250.725,00	1.240.712,00
2.2 Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	1.368.814,61	1.397.869,52	3.4 sonstige Rückstellungen	590.159,07	566.136,82
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	57.181,63	72.178,38	4 Verbindlichkeiten	210.834,76	242.231,68
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	17.990,69	45.730,27	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistung	155.724,84	177.257,23
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.293.642,29	1.279.960,87	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	18.090,09	21.193,28
2.4 Liquide Mittel	685.454,65	697.602,47	4.8 Erhaltene Anzahlungen	37.019,83	43.781,17
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	63.902,52	61.078,23	5 Passive Rechnungsabgrenzung	79.242,05	79.665,00
Bilanzsumme	2.159.627,57	2.190.273,04	Bilanzsumme	2.159.627,57	2.190.273,04